

**Abstimmung ohne Versammlung**  
**Aufforderung zur Stimmabgabe**  
 betreffend die  
 bis zu EUR 30.000.000,00  
 7,875 % Schuldverschreibungen  
 2013/2020 der DF Deutsche Forfait AG,  
 Köln, ISIN: DE000A1R1CC4 / WKN:  
 A1R1CC  
 (insgesamt "DF-AG-Anleihe 2013/2020")  
 in der Zeit vom 20.01.2015, 0:00 Uhr bis  
 22.01.2015, 24:00 Uhr

## DF Deutsche Forfait AG Anleihe 2013/2020

### Formular zur Stimmabgabe

**Anleihegläubiger**

\_\_\_\_\_  
 Vorname

\_\_\_\_\_  
 Name

\_\_\_\_\_  
 Postleitzahl / Wohnort

- Ich/Wir stimme/n den in der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung am 30.12.2014 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Gesellschaft unter TOP 2 insgesamt zu.
- Ich/Wir stimme/n den in der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung am 30.12.2014 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Gesellschaft unter TOP 2 wie folgt zu:

Beschlussfassung zu den Beschlussvorschlägen zur ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG		JA	Nein	Enthaltung
Top 2.1	Beschlussfassung über die Wahl von Herrn Rechtsanwalt Klaus Nieding aus der Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, geschäftsansässig: An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main, zum Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Top 2.2	Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen, bestehend aus den Beschlussvorschlägen unter Ziffern 2.2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30.12.2014.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Top 2.3	Beschlussfassung über die Anweisung, Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters die Zustimmung im Zusammenhang mit der Änderung der Anleihebedingungen nach Maßgabe der Ziff. 2.2. der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30.12.2014 und ggf. der Änderung der Anzahl der von der Emittentin zu gewährenden Optionsrechte je Schuldverschreibung oder einer Änderung des Bezugspreises für die bei Ausübung der Optionsrechte zu gewährenden Aktien der Emittentin zu erklären, wenn sich hierdurch das diesen Beschlüssen zugrunde liegende wirtschaftliche Gefüge nicht wesentlich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
**Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)**

**Hinweis:**

Wir bitten der Stimmabgabe eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

## Rechtliche Hinweise:

1. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **22.01.2015, 24:00 Uhr** nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) (der "**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**") vorzulegen:

- a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der DF-AG-Anleihe 2013/2020 mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **22.01.2015, 24:00 Uhr** beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

2. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
3. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).